

Erklärung zum Infektionsschutz Coronavirus

Liebe Besucherin, lieber Besucher,

um sämtliche Verfahrensbeteiligte vor einer Infektion zu schützen und in einem etwaigen Infektionsfall mit dem **COVID19-Virus** schnell und effektiv geeignete Maßnahmen zu Ihrem Schutz und dem unserer Beschäftigten ergreifen zu können, wurde von der Vorsitzenden nach § 176 Abs. 1 GVG angeordnet, dass sämtliche Besucherinnen und Besucher schriftlich zu erklären haben, dass sie innerhalb der letzten 14 Tage nach ihrem Wissen keinen Kontakt zu mit auf COVID-19 positiv getesteten Personen hatten, aktuell keine Symptome für einen Atemwegsinfekt zeigen oder erhöhte Temperatur haben und nicht unter Quarantäne stehen. Zudem sind die Kontaktdaten zu erfassen, um im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt entsprechende Auskunft erteilen zu können.

Sie sind daher angehalten, untenstehende Erklärung auszufüllen und diese bei der Eingangskontrolle abzugeben.

Rechtsgrundlage der Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit d) der Datenschutz-Grundverordnung.

Ihre Auskunft wird am Ende des Sitzungstages dem Berichterstatter übergeben, verschlossen aufbewahrt und 14 Tage nach der Verhandlung vernichtet.

Erklärung

zur Verhandlung am 04.05.2021, Beginn: 9:00 Uhr, im Sitzungssaal IV des Landgerichts Freiburg

Aktenzeichen: Oberlandesgericht Karlsruhe, 4 U 19/19

Ich hatte innerhalb der letzten 14 Tage nach meinem Wissen keinen Kontakt zu mit auf COVID-19 positiv getesteten Personen und weise aktuell auch keine Symptome für einen Atemwegsinfekt oder erhöhte Temperatur auf und stehe nicht unter Quarantäne.

Nachname:

Vorname:

Straße/Hausnummer:

Postleitzahl/Ort:

Telefonnummer (tägliche Erreichbarkeit):

Unterschrift:
